Siegel

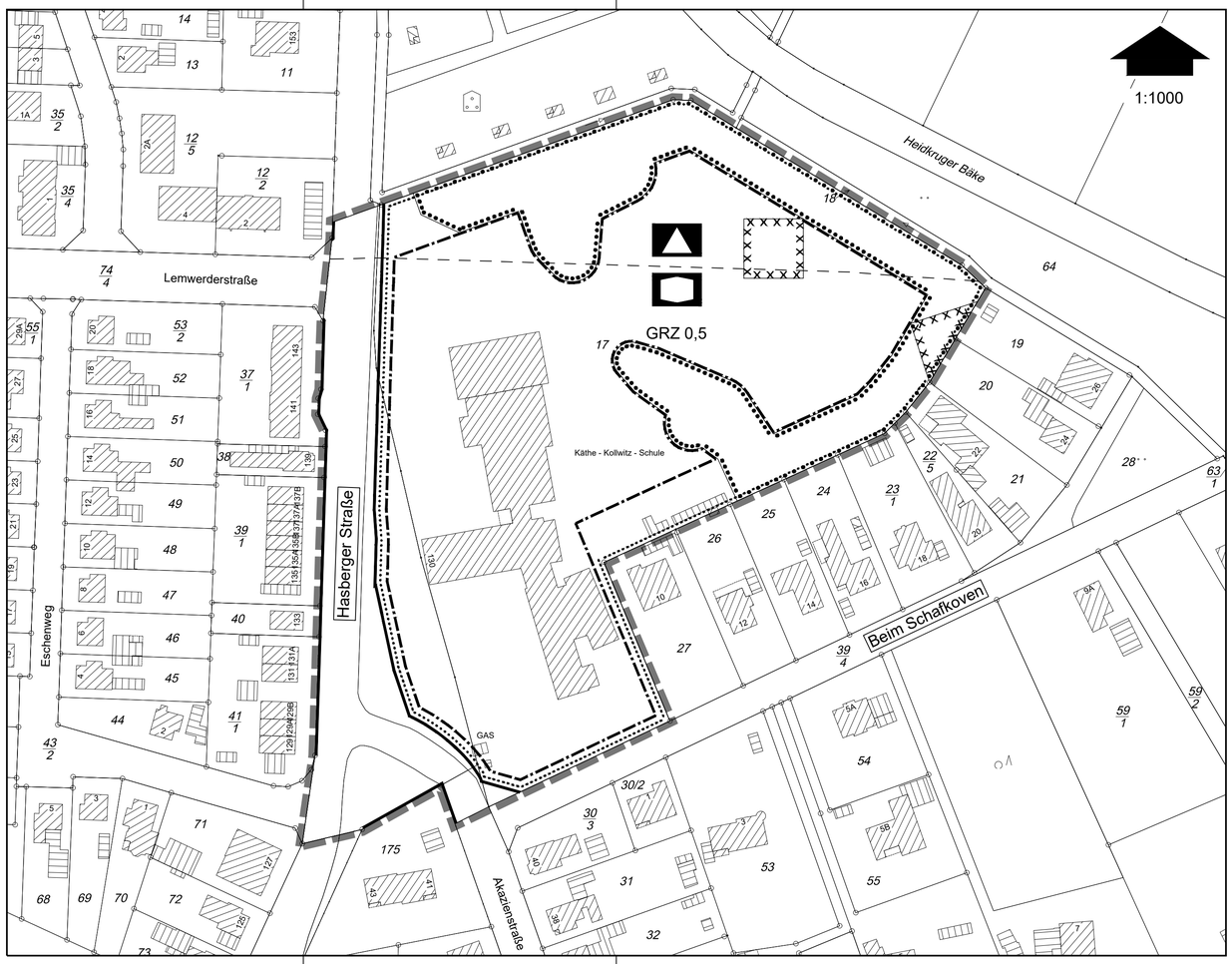

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, das durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 356 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 02.03.2017

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Axel Jahnz
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 356 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 11.11.2015 bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 02.03.2017

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Planunterlage: Liegenschaftskarte 1:1000

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 11.12.2002).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.08.2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 03.03.2017

Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
RD Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Delmenhorst
Im Auftrag

Siegel

gez. Mentzel

Für die Aufstellung des Planentwurfes

Delmenhorst, den 02.03.2017

Fachdienst Stadtplanung

gez. U. Ihm

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 29.08.2016 bis 30.09.2016 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 19.08.2016 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden.

Delmenhorst, den 02.03.2017

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 356 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2017 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 02.03.2017

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 14.03.2017 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 14.03.2017 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 14.03.2017

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Siegel

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, das durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 356 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen mit Rückwirkung der erstmaligen Inkraftsetzung entsprechend § 214 (4) BauGB als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 20.07.2020

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Axel Jahnz
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 356 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 19.05.2020 als Satzung sowie die Begründung mit Rückwirkung entsprechend § 214 (4) BauGB zum 14.03.2017 beschlossen.

Delmenhorst, den 20.07.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 356 unter Anwendung des § 214 (4) BauGB mit Wirkung vom 14.03.2017 rückwirkend in Kraft zu setzen.

Delmenhorst, den 20.07.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der rückwirkende Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 29.07.2020 unter der Internetadresse „www.delmenhorst.de" in der Rubrik „Aktuelles" unter „Amtliche Bekanntmachungen" bereitgestellt worden. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte im Delmenhorster Kreisblatt. Dieser Bebauungsplan ist damit rückwirkend zum 14.03.2017 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 29.07.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen: Schule

Einrichtungen und Anlagen: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Kindertagesstätte und Krippe

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 Grundflächenzahl (GRZ)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

unterirdische Schmutzwasserdruckrohrleitung

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (Kampfmitteln) belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, und Garagen nach § 12 BauNVO unzulässig.
2. Die Befestigung von Stellplatzflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig.
3. Bei Sammelstellplatzanlagen ist je 4 angefangene Stellplätze ein mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
4. Der innerhalb der Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Grünbestand ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch artgleiche Nachpflanzungen innerhalb der Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB zu ersetzen.

KENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (5) BAUGB

KAMPFMITTEL

Auf zwei Teilflächen im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg vorhanden sind. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen. Sollten bei Sondierungen oder Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

HINWEISE

SCHMUTZWASSERDRUCKROHRLEITUNG

Das Plangebiet wird von einer Schmutzwasserdruckrohrleitung der Stadtwerkegruppe Delmenhorst durchquert. Sie befindet sich in einer Tiefe von 14 m und hat einen Durchmesser von 500 mm. Die Lage der Leitung ergibt sich aus den Bestandsplänen der Stadtwerkegruppe. Die Technik der Leitung erfordert im Abschnitt innerhalb des Geltungsbereiches keine manuelle Kontrolle. Die Leitungstrasse muss nicht frei zugänglich sein.

BODENDENKMALE

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

BAUMSCHUTZSATZUNG

Auf § 3 der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst wird hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) zuletzt geändert worden ist.

Stadt
Delmenhorst

Delmenhorst verbindet

Bebauungsplan Nr. 356 "Kindertagesstätte an der Käthe-Kollwitz-Schule"

für einen Bereich östlich der Hasberger Straße im Bereich des Käthe-Kollwitz-Schulgeländes

Verfahren nach § 13a BauGB

Übersichtsplan

Rechtskrätig seit: 14.03.2017

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl.-Ing. Elke Tewes-Meyerholz
Zeichnung: Anke Eilers